Gemeinde Baierbrunn
Landkreis München

Satzung

über die Märkte der Gemeinde Baierbrunn

Marktsatzung

(MarktS)

Grunddaten

Erstellungsdatum	01.09.2024
Gemeinderatsbeschluss	05.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	07.10.2021 – 21.10.2021
In-Kraft-Treten	01.01.2022
Befristung	Keine
Aktenzeichen	S17

Änderungen

1. Änderung	**Erstellungsdatum**	04.11.2024
	Gemeinderatsbeschluss	19.11.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung	22.11.2024 – 09.12.2024
	In-Kraft-Treten	01.12.2024
	Aktenzeichen	S17-1Ä
2. Änderung	**Erstellungsdatum**	19.02.2025
	Gemeinderatsbeschluss	18.03.2025
	Ortsübliche Bekanntmachung	26.03.2025 – 10.04.2025
	In-Kraft-Treten	01.04.2025
	Aktenzeichen	S17-2Ä
3. Änderung	**Erstellungsdatum**	22.03.2025
	Gemeinderatsbeschluss	20.05.2025
	Ortsübliche Bekanntmachung	28.05.2025 – 11.06.2025
	In-Kraft-Treten	01.06.2025
	Aktenzeichen	S17-3Ä

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung
1	Gegenstand der Satzung
2	Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
2a	Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Christkindlmarktes
3	Gegenstände des Wochenmarktes
3a	Gegenstände des Christkindlmarktes
4	Standplätze
5	Zulassung
6	Gebühren
7	Auf- und Abbau
8	Verkaufseinrichtungen
9	Verhalten auf den Märkten
10	Sauberhalten des Marktgeländes
11	Präsenzpflicht
12	Energieversorgung
13	Haftung
14	Sachbezug für Gemeindemitarbeiter*innen auf dem Wochenmarkt
15	Marktaufsicht
16	Fahrverkehr
17	Ordnungswidrigkeiten
18	Inkrattreten

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
1	Lageplan des Wochenmarktes
2	Lageplan des Christkindlmarktes

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund **Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Marktsatzung

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Baierbrunn veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der folgenden Vorschriften freisteht.

(2) [1]In der Gemeinde Baierbrunn findet jährlich ein Christkindlmarkt satt. [2]Er ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2
Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) [1]Der Wochenmarkt findet jeweils am Mittwoch auf der gesperrten Fläche der Kirchenstraße und Bahnhofstraße statt. [2]Näheres regelt der Lageplan (Anlage 1). [3]Der Wochenmarkt ist von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. [4]Stände, die der Versorgung mit Lebensmitteln zum Sofortverzehr dienen (Imbissstände) können Ihren Verkaufsbetrieb abweichend bereits um 12:00 Uhr beginnen. [5]Die Gemeinde hat dabei darauf zu achten, dass dadurch nicht der gesamte Wochenmarktbetrieb vorzeitig beginnt.

(2) Außerhalb der festgesetzten Markttage, -zeiten und -flächen ist jeglicher Marktverkehr verboten.

§ 2a
Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Christkindlmarktes

[1]Der Christkindlmarkt findet jährlich am ersten Adventssonntag auf der gesperrten Fläche der Kirchenstraße und Bahnhofstraße sowie rund um das Rathaus statt. [2]Näheres regelt der Lageplan (Anlage 2). [3]Der Christkindlmarkt ist von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung,

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

3. rohe Naturerzeugnisse,

4. Blumen,

5. in eingeschränktem Umfang, Waren aus dem Nichtlebensmittelbereich (beispielsweise Unverpackt Truck, Drogerie).

§ 3a
Gegenstände des Christkindlmarktes

Gegenstände des Christkindlmarktes sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung,

2. Getränke

3. Waren aus dem Nichtlebensmittelbereich (beispielsweise Holzartikel, Gestecke, Deko, Geschenke, Kerzenständer- und halter, Vasen, Strickwaren, Schmuck).

§ 4
Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Standplatz darf nur bezogen werden, wenn die Gemeinde die Zustimmung erteilt hat.

(2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag (schriftlich oder mündlich) durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) [1]Der Markt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. [2]Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes.

(4) [1]Anträge auf Zulassung eines Standplatzes sind eine Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde Baierbrunn zu stellen. [2]Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. [3]Für die Tageserlaubnis genügt auch eine mündliche Antragstellung bei der Gemeinde. [4]Für den Christkindlmarkt kann die Gemeinde gesonderte Fristen vorgeben.

(5) Soweit ein Standplatz nicht vergeben oder ein vergebener Standplatz nicht bis 14:00 Uhr (Wochenmarkt) oder 11:00 Uhr (Christkindlmarkt) genutzt wurde, kann die Gemeinde am Markttag Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) [1]Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. [2]Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

3. das Sortiment der/des Händler*in nicht den zugelassenen Waren entspricht,

4. die Ausgewogenheit des Sortiments auf dem Markt gefährdet wäre.

(9) [1]Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. [2]Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der/die Inhaber*in der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein/eine Erlaubnisinhaber*in die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nach Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen,

5. der/die Inhaber*in der Erlaubnis nicht die erforderlichen Mindeststandards für eine reibungslose Stromversorgung erfüllt oder ihr/sein Stand wiederholt zur Instabilität der Marktstromversorgung führt.

(10) Zum verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

§ 5
Zulassung

(1) [1]Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich unbegrenzt untersagen. [2]Auf § 70 der Gewerbeordnung wird hingewiesen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6
Gebühren

Die Marktgebühren bemessen sich nach einer gesonderten Satzung (Marktgebührensatzung).

§ 7
Auf- und Abbau

(1) [1]Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens vier Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. [2]Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Das Befahren des Marktplatzes während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen aller Art ist nicht zulässig.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung bzw. der Inanspruchnahme des Standplatzes muss der/die Standinhaber*in bzw. ein/e verantwortliche*r Ansprechpartner*in bis zum Ende des Marktes ständig anwesend sein.

(4) Im Übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

(1) [1]Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. [2]Sonstige Fahrzeuge, aus denen der Verkauf nicht erfolgt, dürfen auf dem Marktplatz auf keinem Fall abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) [1]Von der Gemeinde werden grundsätzlich keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung gestellt. [2]Ausgenommen sind Verkaufsstände und Räumlichkeiten, die die Gemeinde für den Christkindlmarkt zur Verfügung stellt.

(4) [1]Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. [2]Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen an der Straßenoberfläche, haben. [3]Zerrissene oder beschmutzte Abdeckungen, Planen oder Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsgegenstände nicht verwendet werden.

(5) [1]Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. [2]Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) [1]An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich angeschriebenem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Anschrift der/des Inhaber*in anzubringen. [2]Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(7) Das Anbringen von anderen genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhaber*in in Verbindung steht.

(8) [1]Gehwege, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten, soweit die Gemeinde keine Abweichung hiervon im Einzelfall zugelassen hat. [2]Es darf dort grundsätzlich nichts abgestellt werden. [3]Die ~~Fahrbahnmitte der~~ Bahnhofstraße ist als Rettungsdurchfahrt mit einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten. [4]Soweit, mit den Fahrzeugen fest verbundene Einrichtungen der Marktstände, sofort und durch Jedermann zurück- oder eingefahren werden können (z. B. Einklappen der Verkaufsöffnung), können diese abweichend von Satz 3 in die Straße hineinragen. [5]Sie sind bei Bedarf sofort zurück- oder einzufahren.

(9) [1]Der Einfahrtsbereich zum Wochenmarkt von der Kirchenstraße aus kommend ist als Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. [2]Der Bereich wird durch die Zufahrtsschranke und eine Bodenmarkierung vor Ort abgegrenzt.

(10) [1]Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden. [2]Elektrische Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt und regelmäßig geprüft sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 9
Verhalten auf den Märkten

(1) [1]Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. [2]Den Anordnungen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Alle Marktteilnehmer*innen haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig

1. das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde zu verteilen,

3. Tiere frei herumlaufen zu lassen,

4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen

5. das Betreiben von elektrischen Heizgeräten, z.B. Heizlüfter, Heizstrahler usw.

6. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder müssen geschoben werden;

7. Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) [1]Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen, insbesondere der Polizei, dem Landratsamt und dem Veterinäramt, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. [2]Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Sauberhalten des Marktgeländes

(1) [1]Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. [2]Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber*innen sind verpflichtet

1. ihre Standplätze sowie die angrenzende Fläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen, in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen;

4. dass zur Abfallverminderung Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr oder in Geschirr, das kompostierfähig ist, abgegeben werden;

5. die Standplätze und die angrenzenden Flächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen des Marktes diese der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.

(3) Wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 von den Beschicker*innen nicht erfüllt werden, kann sich die Gemeinde zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und eventuell entsprechende Kosten den Verursacher*innen in Rechnung stellen.

§ 11
Präsenzpflicht

(1) Mit Erteilung der Erlaubnis besteht für den/die Markthändler*in die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die Marktveranstaltungen während der Verkaufszeit zu beschicken.

(2) Ist es eine*r Marktbeschicker*in wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Krankheit, Reifenpanne) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er/sie dies unverzüglich der Gemeinde Baierbrunn anzuzeigen.

(3) [1]Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vorab schriftlich der Gemeinde mitzuteilen. [2]Die Gemeinde behält sich vor, den Standplatz in dieser Zeit anderweitig zu vergeben.

§12
Energieversorgung

(1) Die Entnahme von elektrischem Strom auf dem Markt wird pauschal mit 5,00 € pro Markttag abgegolten. [2]Die Stromverbrauchsgebühr ist gemeinsam mit der Miete zu entrichten.

(2) [1]Für die Anschlussleitungen sind Kabel und wasserdichte Steckverbindungen zu verwenden, die den Vorschriften der VDE 0100 entsprechen. [2]Sie sind wassergeschützt zu verlegen. [3]Alle elektrischen Anschlüsse müssen durch Fehlerstromschutzschalter 30 mA (FI-Schalter) geschützt werden.[4] Hierfür ist eine drei- bzw. fünfadrige Verdrahtung in der Verkaufseinrichtung erforderlich. [5]Die Verbrauchsgeräte müssen den vorgeschriebenen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entsprechen. [6]Die Marktbeschicker*innen sind verpflichtet, den Nachweis über die vorgenannten Standards mitzuführen und auf Verlangen der Gemeinde vorzuzeigen.

§ 13
Haftung

(1) [1]Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. [2]Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

(2) [1]Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. [2]Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, Märkte nicht stattfinden oder unterbrochen werden, so kann daraus von den Anbieter*innen kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden.

(3) [1]Für Beschädigungen gemeindlichen Eigentums haftet die/der Verursacher*in. [2]Standinhaber haften im Rahmen der Aufsichtsplicht auch für ihr Personal bzw. ihre Beauftragten.

§ 14
Sachbezug für Gemeindemitarbeiter*innen auf dem Wochenmarkt

(1) [1]Der/die Erlaubnisinhaber*in verpflichtet sich, Wertmarken, die von der Gemeinde an ihre Mitarbeiter*innen ausgegeben wurden, als Zahlungsmittel zu akzeptieren. [2]Die Abrechnung erfolgt im Anschluss über die Gemeindekasse. [3]Näheres Regeln die Richtlinien über den Sachbezug der Gemeinde Baierbrunn. [4]Die Erlaubnisinhaber*innen dürfen die Wertmarken nicht in Bargeld umtauschen. [5]Wechselgeld ist beim Einsatz von Wertmarken nicht auszugeben.

(2) Abs. 1 gilt ausschließlich für den Wochenmarkt.

§ 15
Marktaufsicht

[1]Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Baierbrunn. [2]Den beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. [3]Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 16
Fahrverkehr

Das Befahren des gesamten Marktgeländes während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- EUR können nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 OWiG Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung belegt werden.

§ 18
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft. [2]Die vorherige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Anlage 1
Lageplan Wochenmarkt

Anlage 2
Lageplan Christkindlmarkt

Baierbrunn, den 26.05.2025

Siegel

Gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Datum	siehe Grunddaten
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den 11.06.2025

Gez.
Rudolph
Geschäftsleiter